



Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Erlbach-Kirchberg-Ursprung

Für die Friedhöfe:

In Kommune Lugau: Friedhof Erlbach, Friedhof Kirchberg, Friedhof Ursprung

vom 29.10.2025

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Erlbach-Kirchberg-Ursprung hat in seiner Sitzung vom 29.10.2025 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von fünf Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 250,00 € |
| 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 490,00 € |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

- | | |
|--|------------|
| 2.1 für Sargbestattungen | |
| 2.1.1 Einzelstelle | 550,00 € |
| 2.1.2 Doppelstelle | 1.100,00 € |
| 2.1.3 für jede weitere Grabstätte | 550,00 € |
| 2.2 für Urnenbeisetzungen | |
| Einzelstelle | 550,00 € |
| 2.3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr und Grablager | 27,50 € |

II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- | | |
|---|----------|
| 1. Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) | 300,00 € |
| 2. Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) | 590,00 € |
| 3. Urnenbeisetzung | 280,00 € |
| 4. Gebühr für Träger (bei Sargbestattungen) | 180,00 € |

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 39,00 € pro Grablager.

V. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Benutzungs- und ggf. Verwaltungsgebühr, Erstgestaltung, ggf. Namens-träger, laufende Unterhaltung usw. für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

- | | |
|--|------------|
| 1. Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengrabstellen) | |
| 1.1 für Sargbestattung | 5.600,00 € |
| 1.2 für Urnenbestattung | 5.100,00 € |
| 1.3 für Urnenbestattung (naturbelassene Grabstätte) | 5.900,00 € |
| 2. Partnergrabstätten | |
| 2.1 für Sargbestattungen | |
| 2.1.1 erste Bestattung | 8.850,00 € |
| 2.1.2 zweite Bestattung | 565,00 € |
| 2.1.3 Verlängerung bei zweiter Bestattung pro Jahr | 250,00 € |
| 2.2 für Urnenbeisetzungen | |
| 2.2.1 erste Beisetzung | 4.900,00 € |
| 2.2.2 zweite Beisetzung | 625,00 € |
| 2.2.3 Verlängerung bei zweiter Beisetzung, pro Jahr | 217,00 € |
| 3. Gemeinschaftswahlgräber (einheitlich gestaltete Grabstellen) | |
| 3.1 für Sargbestattungen | 5.700,00 € |
| 3.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabstelle | 390,00 € |

B. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 45,00 € |
| 2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 45,00 € |
| 3. Erstellung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden | 45,00 € |
| 4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 5,00 € |
| 5. Gebühr für Trauerfeiern ohne Bestattung/ Beisetzung auf dem Friedhof | 250,00 € |
| 6. Mahngebühr | 5,00 € |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evlks.de/friedhofsanzeiger.
- (4) Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung sowie jede künftige Änderung liegt zur Einsichtnahme im Ev.-Luth. Pfarramt Erlbach und der Nebenstelle Ursprung aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnungen für die Friedhöfe Erlbach und Kirchberg vom 19.04.2012 und für den Friedhof Ursprung vom 19.04.2012 außer Kraft.

Lugau, den 29. Oktober 2025

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Erlbach-Kirchberg-Ursprung

L. S.

Bilgenroth
Vorsitzender

Gläß
Mitglied

Bestätigt

AZ: R 56513 Erlbach-Kirchberg-Ursprung
Chemnitz, den 24.02.2026

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

L. S.

i. A. Dressel
Sachbearbeiter

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger